

# *UFZ Discussion Papers*

Department of Economics

9/2013

## **Wie weiter mit der Besonderen Ausgleichregelung im EEG?**

*Erik Gawel, Christian Klassert*

Juni 2013

# Die Besondere Ausgleichsregelung im EEG – quo vaderis?

Erik Gawel und Christian Klassert

Über die sog. Besondere Ausgleichsregelung wird die EEG-Umlage für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes und für Schienenbahnen unter Verweis auf ansonsten drohende Wettbewerbsnachteile begrenzt. In der Folge steigen die EEG-Umlagelasten für nicht-privilegierte Stromverbraucher. Die mehrfach geänderten Regelungen stehen wegen mangelnder sachlicher Berechtigung und der ausgelösten Lastverschiebung in der Kritik und erneut zur Novellierung an. Doch wie sollte eine sinnvolle Reform aussehen?

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht seit dem ersten Änderungsgesetz 2003 in unterschiedlichen Ausgestaltungen Regelungen vor, die bestimmte Unternehmen aus Wettbewerbsgründen bei der Heranziehung zur Refinanzierung der durch das Gesetz garantierten Einspeisevergütungen privilegieren. Als sog. „Besondere Ausgleichsregelung“ (BesAR) wurde diese Begünstigung in den §§ 40 ff. EEG 2012 mit Wirkung ab 2013 neu geordnet (siehe dazu die Tabellen A.1 und A.2 im Anhang). Danach können insbesondere Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die einen bestimmten absoluten Stromverbrauch und einen bestimmten relativen Anteil der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung überschreiten, auf Antrag ihre EEG-Umlage verringern. Neben dem sog. Grünstromprivileg (§ 39) und dem Eigenstromprivileg (§ 37 Abs. 3 S. 2) bildet die BesAR eine dritte gesetzliche Ausnahme von der ansonsten einheitlich erhobenen Umlage auf jede von Energieversorgern in Deutschland an Letztverbraucher gelieferte Strommenge.

Die Begünstigung steht in einer längeren Reihe von Freistellungs- oder Ermäßigungsregelungen bei energierechtlichen Zahllasten, die bestimmten Unternehmen bei der Energie- und Stromsteuer, beim Emissionshandel sowie bei den Umlagen nach EEG, KWKG und Strom-NEV eingeräumt werden. Die Gesetzgebungshistorie weist seit Einführung des EEG-Umlageprivilegs 2003 eine Tendenz zu dessen ständiger Ausweitung hinsichtlich Umfang und Begünstigtenkreis auf.[1] Die insoweit nicht vereinnahmte Umlage wird über den bundesweiten Belastungsausgleich stattdessen bei den nicht-begünstigten Verbrauchern erhoben. Neben der Frage der Gerechtigkeit der auf diese Weise verschobenen Lastausteilung erweist sich die BesAR auch als Treiber der jeweiligen Höhe der EEG-Umlage: Gegenwärtig entfallen rund 20% der EEG-Umlage (etwa 1,04 Ct/kWh)[2] auf den Umverteilungseffekt zur Finanzierung der Privilegierung nach §§ 40 ff. (Tab. 1). An der sprunghaften Steigerung der EEG-Umlage Anfang 2013 um fast 50 Prozent von zuvor 3,592 Ct/kWh auf 5,277 Ct/kWh ist die BesAR mit ca. 0,4 Ct/kWh, d. h. zu einem Viertel beteiligt.[3] Davon wiederum entfällt wiederum ein Viertel (0,1 Ct/kWh) auf die im EEG 2012 vorgenommene *Ausweitung* der Regelung.

**Tab. 1: EEG-Umlage und Einfluss der Besonderen Ausgleichsregelung[4]**

Jahr	EEG-Umlage	hypothetische EEG-Umlage ohne BesAR	Differenz EEG-Umlage mit und ohne BesAR	Zusatzbelastung für nicht begünstigte Stromverbraucher
2012	3,592 Ct/kWh	2,964 Ct/kWh	0,628 Ct/kWh	rd. 2,5 Mrd. Euro
2013	5,277 Ct/kWh	4,237 Ct/kWh	1,04 Ct/kWh	rd. 4 Mrd. Euro

Aufgrund der im Zeitablauf vorgenommenen Lockerung der Anspruchskriterien ist es auch zu einer starken Zunahme privilegierter Unternehmen gekommen; allein für 2013 ist die Anzahl der Anträge gegenüber dem Vorjahr nochmals auf das Zweieinhalbfache gestiegen.[5] Auf

diese Weise sind mittlerweile 16 % des gesamten deutschen Stromverbrauchs von der Umlage befreit, deren anteilige Last auf verbleibende, nicht privilegierte Industrie-, Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen sowie auf Privathaushalte verteilt werden muss. Die Mehrbelastung im Vergleich zur Umlage ohne Ausgleichsregelung lag im Durchschnitt der letzten drei Jahre bei rund 20 Prozent.[6]

Vor diesem Hintergrund ist die BesAR in jüngerer Zeit verstärkt in die Kritik geraten:[7] Neben einem zunehmend konturlosen Begünstigtenkreis ohne klaren Bezug zu Wettbewerbsnachteilen gerät vor allem auch die Umverteilung auf nicht-begünstigte Stromverbraucher und ggf. deren Wettbewerbsgefährdung sowie die generelle Treiberwirkung der Umlageerhöhung in den Fokus. Denn nach § 40 Satz 2 EEG ist auch die Vereinbarkeit „mit den Interessen der Gesamtheit der Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher“ ein legislatives Begrenzungsmoment der Verschonung. In der Debatte um Höhe und Verteilung der Kosten der Energiewende wird zunehmend die Legitimation der BesAR in ihrer jetzigen Form in Frage gestellt. In jüngster Zeit ist sie auch rechtspolitisch auf der Agenda: In den beiden Konzeptpapieren des BMU und des BMWi Anfang 2013 zur Reform des EEG[8] sind jeweils Begrenzungen der BesAR und auch des Eigenstromprivilegs vorgesehen. Im Mittelpunkt des Interesses steht die qualitative Fokussierung auf die Betroffenheit von Unternehmen im internationalen Wettbewerb und die quantitative Begrenzung der Umverteilungs- und Umlagetreiberwirkungen. Wie diese Reformabsichten konkret umgesetzt werden, ist derzeit noch offen.

### **Das Ziel des Erhalts der Wettbewerbsfähigkeit**

§ 40 Satz 2 EEG normiert das gesetzliche Ziel der BesAR: „Die Begrenzung erfolgt, um die Stromkosten dieser Unternehmen zu senken und so ihre internationale und intermodale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, soweit hierdurch die Ziele des Gesetzes nicht gefährdet werden und die Begrenzung mit den Interessen der Gesamtheit der [...] Stromverbraucher vereinbar ist.“ Sie schließt insoweit grundsätzlich an die Vorgängerregelungen in § 11a EEG 2003, § 16 EEG 2004 und § 40 Abs. 1 S. 2 EEG 2009 an.[9] Das Grundanliegen der BesAR, Unternehmen im internationalen Wettbewerb von der insoweit wettbewerbsverzerrenden, weil nur inländische Stromabnehmer treffenden Zusatzbelastung durch die EEG-Umlage teilweise freizustellen, ist im Grundsatz unstrittig. Kritik entzündet sich jedoch an der wenig trennscharfen Ausgestaltung der Regelung und ihren insoweit kaum noch verhältnismäßigen Folgen.

Die entscheidende konzeptionelle Frage ist zunächst, worin genau die umlagebedingten Wettbewerbsnachteile gesehen werden, die durch die BesAR zum Ausgleich anstehen. Die bisherige Debatte, aber auch die wechselnden und unklaren Vorgaben des Gesetzgebers offenbaren hier eine Unschärfe, die nicht zuletzt zur fortwährenden Extension der Regelungen beigetragen hat. Grundsätzlich versteht man unter Wettbewerbsfähigkeit die Möglichkeiten eines Unternehmens, sich am Markt gegenüber Konkurrenten zu behaupten. Diese Behauptungsfähigkeit wird durch zahlreiche marktliche und individuelle Parameter bestimmt (Wettbewerbsintensität auf Absatz- und Beschaffungsmärkten, Heterogenität und Substituierbarkeit der gehandelten Güter, Preiselastizität, Innovationsfähigkeit usw.), aber auch durch regulatorische Kosteneinflüsse, die nur einen Teil der Wettbewerber, z. B. (bestimmte) inländische Unternehmen, treffen und insoweit den Wettbewerb verzerren. Die Zielstellung des „Erhalts“ der „Wettbewerbsfähigkeit“ gemäß § 40 Satz 2 EEG dürfte damit zweierlei voraussetzen: Erstens müssen *aus der EEG-Umlage komparative Kostennachteile* gegenüber umlagefreien Wettbewerbern resultieren. Die Umlageerhebung muss mithin verzerrend in den Wettbewerb eingreifen. Zweitens müssen gerade diese komparativen Kosten eine *relevante Beeinträchtigung* der Wettbewerbsfähigkeit herbeiführen. Damit scheiden folgende Fallgestaltungen als schutzwürdig aus: (1) Es bestehen keine *umlagebedingten komparativen Kostennachteile* gegenüber Wettbewerbern: (a) Dies könnte der Fall sein, wenn Anbieter aus anderen Gründen als der Auferlegung der Umlage unter komparativem Kostendruck stehen, insbesondere auch bei

allgemeinen Strompreisunterschieden im In- und Ausland.[10] (b) In ähnlicher Weise erscheint eine Wettbewerbsposition wohl auch dann nicht schutzwürdig, wenn die umlagebedingte Kostenbelastung, etwa bei marginalen Anbietern, zwar zu Beeinträchtigungen führt (bis hin zum Marktaustritt), diese aber nicht auf komparative Umlage-Nachteile gegenüber Wettbewerbern zurückgehen, sondern auf Niveaueffekte, die dazu führen mögen, dass marginale Anbieter als Folge der Umlage nicht mehr kostendeckend anbieten können. Hier wäre zwar eine (relevante und umlagebedingte) Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit zu bejahen, der es jedoch am Merkmal des komparativen Nachteils ermangelt, soweit die Umlage-Belastung verzerrungsfrei alle Wettbewerber (z. B. im Inland) gleichermaßen trifft. (c) Auch dürfte kaum eine kompensationswürdige EEG-bedingte Beschwer vorliegen, soweit der Merit-Order-Effekt des EEG die Belastung durch die Umlage zu kompensieren vermag. (2) Es liegt keine *relevante Beeinträchtigung* vor, sei es, dass die Zusatzkosten an die Nachfrager (oder an Lieferanten) weiter gegeben werden können (Überwälzungschancen je nach Elastizitäten und Machtposition), sei es, dass die umlagebedingten komparativen Kosten eine nur geringe Rolle spielen und insoweit nicht ins Gewicht fallen.

Damit sollte die BesAR weder dazu dienen, geringfügige Belastungen zu kompensieren (fehlende Relevanz) noch allgemeine Kostenunterschiede, auch nicht Strompreisunterschiede, zwischen Wettbewerbern zu nivellieren (fehlende Umlagebedingtheit bzw. Netto-Beschwer durch das EEG) noch relevante, umlagebedingte Kostenverschlechterungen aufzufangen, soweit ihnen kein regulatorisches Verzerrungsmoment durch zwischen Wettbewerbern unterschiedliche Umlageanlastung zugrunde liegt (fehlender komparativer Kostennachteil). Vielmehr sollten die durch Erhebung der EEG-Umlage bewirkten Kostenbelastungen - jenseits einer (marktlich und individuell determinierten) Relevanzschwelle - dann teilkompensiert werden, soweit diese Belastung gerade auf einer zwischen den Wettbewerbern unterschiedlichen Heranziehung zur EEG-Umlage beruht (und hieraus tatsächlich eine Netto-Belastung erwächst).

Mit Blick auf das Gesetz treten vor diesem Hintergrund zwei Grundprobleme auf: Zum einen ist in der wechselvollen EEG-Historie bislang nicht klar und im Zeitablauf schwankend auf die jeweils für schutzwürdig erachtete Wettbewerbsposition referiert worden.[11] Zum anderen lassen sich die oben beschriebenen Merkmale der Relevanz, der Umlagebedingtheit sowie der konkreten Wettbewerbssituation (welches sind die Wettbewerber und bestehen hier umlagebedingte Kostennachteile?) nicht ohne weiteres von außen zutreffend beobachten und von anderen (marktlichen, individuellen) Einflussfaktoren der Wettbewerbsfähigkeit abschichten. Insoweit sind Gesetzgeber und Vollzugsbehörden auf Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe und vereinfachende Zuordnungen angewiesen. So wird die Exposition im „internationalen Wettbewerb“ für Unternehmen des produzierenden Gewerbes seit 2004 kurzerhand unterstellt und die Belastungsrelevanz vereinfachend an die Indikatoren des Stromverbrauchs und des Anteils der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung delegiert. Die dadurch bewirkten Unschärfen bei der Zielgenauigkeit haben nicht nur einer permanenten Ausweitung der Begünstigungen Vorschub geleistet, sondern auch zu einem weithin beklagten Effektivitätsschwund beigetragen, soweit nämlich Begünstigungsreichweite und eigentlicher Schutzzweck immer weiter auseinander driften.

### **BesAR in der Kritik**

Zentraler Kritikpunkt an der BesAR ist mithin der Umstand, dass es ihr gegenwärtig nicht – und als Folge der Novellen sogar zunehmend schlechter – gelingt, den Kreis der Begünstigten und das Ausmaß der Entlastung auf den eigentlichen Schutzzweck der Regelung hin auszurichten (*unzureichende Trennschärfe*). Hierfür sind ein unklares wettbewerbliches Schutzkonzept und mit Blick darauf objektiv ungeeignete Ausgestaltungen der Regelung verantwortlich. Hinzu kommen:

- *Ungeeignete Indikatoren:* Die Menge des bezogenen Stroms steht in keinem eindeutigen oder stabilen Zusammenhang zur Beschwer durch komparative Umlagenachteile im Wettbewerb;[12] sie muss vielmehr als Großverbraucher-Rabatt betrachtet werden und ist als solcher energiepolitisch kontraproduktiv.
- *Fehlanreize:* Die BesAR steht in einem grundsätzlichen Konflikt zum energiepolitischen Ziel der Energieverbrauchssenkung. Denn die vielgeschmähte EEG-Umlage trägt gerade auf marktwirtschaftliche Weise dazu bei, Anreize zur Energieeffizienz auszureichen und damit wichtige, aber bislang notleidende Teile des Energiekonzepts der Bundesregierung instrumentell zu untersetzen.[13] Zusätzlich beinhaltet die BesAR aufgrund ihres Begünstigungstarifs weiterhin kontraproduktive Anreize zu Mehrverbrauch und zu Unternehmensgestaltungen zur Umgehung der Schwellenwerte (z. B. Contracting-Unternehmen). Entgegen der verbreiteten Einschätzung, diese Probleme seien mit dem EEG 2012 behoben,[14] bestehen weiterhin Anreize zum Strommehrverbrauch für bestimmte Großabnehmer:[15] Dies gilt nicht nur für die Eintrittsschwelle (Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung 14%), sondern auch für die Freigrenze 100 GWh, bei deren Erreichen der neue Stufentarif durch eine einheitliche, absolute Umlagebegrenzung auf 0,05 Ct/kWh für die gesamte Strommenge abgelöst wird. Durch Mehrverbrauch an Strom oder durch organisatorische Unternehmens- oder Wertschöpfungsgestaltung (z. B. über Contracting-Unternehmen) kann so die Kostenlast per Saldo an diesen Übergangsstellen des Begünstigungstarifs u. U. weiterhin abgesenkt werden.
- *Unklarer Entlastungsbedarf:* Ob und inwieweit zur Schonung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit überhaupt ein konkreter Entlastungsbedarf besteht, ist unklar: Neben der intransparenten „Entlastungs-Kumulation“ durch flächendeckende Freistellungen von Unternehmen bei sämtlichen energierechtlichen Zahllasten (Umlagen, Steuern, Netzentgelte, Emissionshandel) ist auch fraglich, ob und in welchem Umfang das EEG selbst zu Wettbewerbsnachteilen führt: Denn über die EEG-bedingte Absenkung der Börsenpreise erfolgt bereits eine indirekte Exportsubventionierung, deren Umfang im Einzelfall größer ausfallen kann als die Beschwer durch die (Rest-)Umlage.[16] Unternehmen profitieren daher u. U. mehr vom EEG, als sie belastet werden. Auch fragt sich in einer inflationären Wirtschaft, ob die seit 2003 unveränderten 0,05 Ct/kWh für Großverbraucher allein unter Kaufkraftgesichtspunkten noch angemessen sein können.
- *Wettbewerbsverzerrung:* Indem internationale Wettbewerbsverzerrungen begrenzt werden sollen, schafft die BesAR neue Wettbewerbsverzerrungen im Inland - zwischen Unternehmen einer Branche, z. B. nach Größe, aber auch im branchenübergreifenden Wettbewerb auf den Beschaffungsmärkten (Kapitalmarkt, regionaler Arbeitsmarkt). Je höher die eingeräumte Begünstigung, je stärker die jeweils zur Anwendung kommende Differenzierung und je weniger zielgenau die dabei angestrebte Kompensationswirkung von tatsächlichen Wettbewerbsnachteilen ausfallen, desto stärker treten als Folge der Ausgleichsregelung selbst Wettbewerbsverzerrungen im Inland auf.[17] So könnten gerade stromeffiziente oder schlicht nur „kleinere“ Hersteller, die wegen geringeren Stromverbrauchs oder effizienzbedingt geringeren Stromkostenanteil außerhalb des Begünstigtenkreises verbleiben oder nur geringere Begünstigungen erfahren, gegenüber inländischen Wettbewerbern auf denselben Absatz- oder auch Beschaffungsmärkten benachteiligt werden.

Soweit ersichtlich, wird der Schutz vor Beeinträchtigungen der Wettbewerbsfähigkeit *als Folge* der besonderen Ausgleichsregelung (nicht als deren Ausgangspunkt) vom Gesetzgeber bisher nicht thematisiert und auch vom Schrifttum den Regelungen nicht entnommen. Die Nebenbedingungen des § 40 Satz 2 EEG, „hierdurch“ die „Ziele des Gesetzes“ nicht zu „gefährden und die Vereinbarkeit mit den Interessen der Gesamtheit der Stromverbraucher“ sicherzustellen, lassen sich mit Wettbewerbsverzerrungen der Regelungen selbst auch kaum begrenzend in Verbindung bringen: Die Zielstellungen in § 1 EEG zielen le-

diglich auf die Stromversorgung selbst ab, nicht aber auf verzerrungsfreie Güterproduktion allgemein. Und die Interessenwahrungsklausel nimmt zwar die Auswirkungen auf Dritte in den Blick, die Bezugnahme auf die „Gesamtheit“ dürfte aber besagen, dass es das allgemeine Niveau der von den Nicht-Begünstigten zu tragenden Umlage und den dabei auftretenden sektoralen Verteilungseffekten ist, denen die gesetzgeberische Sorge gilt, weniger wettbewerbsverzerrenden Effekten im Produzentenkreis selbst. Eine Klarstellung dahingehend, dass auch eine durch die Begünstigung erst ausgelöste Wettbewerbsverzerrung im Inland ein Drittinteresse mit Begrenzungswirkung darstellt, wäre insoweit wünschenswert.

- *Ungerechtigkeit der Lastausteilung*: Versteht man die Förderung erneuerbarer Energien zur Vermeidung sozialer Folgelasten (Klima, Nuklearrisiken, Ölverschmutzung u.a.m.) als gemeinsame Verursacherverantwortung der Stromverbraucher,[18] so durchbricht die BesAR diesen Verursachungszusammenhang und verteilt die Lasten ungleichmäßig.[19] Die Auswirkungen auf private Haushalte sollten schon deshalb nicht bagatellisiert werden (der VIK spricht von lediglich „überschaubaren“ Entlastungen bei Kürzung der BesAR[20]), weil die Belastungsgrenze einzelner Haushalte anders zu bestimmen ist als die von Unternehmen und private Haushalte weder von Merit-Order-Effekten profitieren noch von den diversen unternehmensspezifischen Zahllastfreistellungen (StromSt, EnergieSt etc.).

### **Kernfrage: Wer steht im internationalen Wettbewerb?**

Das zentrale Problem der Identifikation von relevanter Wettbewerbs-Exposition ist allerdings in der Praxis kaum überzeugend lösbar: So „ist eine zweifelsfreie, einfach administrierbare und gegebenenfalls auch gerichtlich leicht nachprüfbare Definition von internationaler Wettbewerbsfähigkeit schwierig“[21]. Auch die Wirtschaftswissenschaft kann keine trennscharfen Indikatoren vorlegen, die das Problem der Mitnahmeeffekte überzeugend zu lösen verstünden.[22] Dies gilt schon deshalb, weil allein verfügbare Branchenkenngößen wenig über die individuelle Wettbewerbsposition aussagen und eine Umlagebelastung je nach Marktstruktur und individuellem Innovationspotenzial im Wettbewerb unterschiedlich verarbeitet werden kann. Eine „umlagebedingte, relevante Beeinträchtigung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit“ ist ein so komplexes Phänomen, das auch nicht mit Indikatoren wie der Außenhandelsintensität einer Branche[23] angemessen erfasst werden kann. Selbst in einer außenhandelsintensiven Branche, die wiederum auf verschiedensten Teilmärkten mit je unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen präsent ist, besteht etwa dann kaum Anlass zu einer Mitfinanzierung der EEG-Umlage durch Dritte, soweit diese Kosten im Preis ohne nennenswerte Beeinträchtigung der Marktposition an die Kunden weitergegeben werden könnten.[24]

Letztlich handelt es sich bei allen denkbaren Indikatoren um mehr oder minder grobe Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe, die Mitnahmeeffekte oder ungerechtfertigte Ausgrenzung nicht wirksam ausschließen können und jeweils neue Verzerrungen produzieren. Auch vermeintlich „klare Fälle“ wie der Braunkohlebergbau, der immer wieder als Paradebeispiel verfehlter Mitnahmeeffekte angeführt wird,[25] erweist sich bei näherem Hinsehen als weniger eindeutig: Zwar konkurriert die inländische Braunkohlegewinnung nicht mit Import-Braunkohle, doch steht die heimische Braunkohle gleichwohl im (teils internationalen) Substitutionswettbewerb der Energieträger, etwa mit Import-Gas. Hier können sich administrierte Strompreisunterschiede bei differierenden Stromintensitäten durchaus bemerkbar machen. Es stellt sich hier das aus der Wettbewerbspolitik bekannte Problem des „relevanten Marktes“ zur Beurteilung der Effekte. Eine ebenso wissenschaftlich überzeugende wie politisch befriedende Abschichtung wettbewerbslich „bedürftiger“ Branchen und Unternehmen ist daher schon methodisch nicht in Sicht, selbst wenn der bislang kaum erkennbare politische Wille zur Begrenzung der Mitnahmeeffekte künftig erstarken sollte.

## Aktuelle Reformtendenzen

Die beeindruckende Mängelliste der BesAR ist seit langem bekannt und Gegenstand kritischer Diskussion. Bisher wurde gleichwohl rechtspolitisch – zum Teil gegen die klaren Empfehlungen der wissenschaftlichen Begleitforschung[26] – die Reichweite der BesAR schrittweise ausgedehnt, um etwa im EEG 2012 nunmehr auch den „stromintensiven Mittelstand“ in den Genuss der Vergünstigungen einzubeziehen. Angesichts der zunehmenden Konturlosigkeit des Begünstigtenkreises und der insoweit erodierenden Legitimation der Ungleichbehandlung von Unternehmen nimmt der politische Druck ständig zu, weitere Unternehmen in den Begünstigungskreis einzubeziehen. Grundsätzlich sinnvolle Hürden, die in früheren Ausgestaltungen für eine Fokussierung der Privilegierung oder deren Anbindung an die Nachteile für Dritte sorgen sollten (Ausgestaltung der Wettbewerbsbeeinträchtigung als individuelle Anspruchsvoraussetzung im EEG 2003, Deckelungsregelungen im EEG 2004) wurden zwischenzeitlich beseitigt. Aus der Härtefallregelung wurde zunehmend eine Regelbefreiung für Groß- und Mittelverbraucher des produzierenden Gewerbes.

Nicht die offensichtlichen Konstruktionsmängel der BesAR, sondern ihr Beitrag zur weiteren Erhöhung der ohnehin steigenden EEG-Umlage sowie die schwindende öffentliche Akzeptanz der Mitfinanzierung von Industriebegünstigungen durch private Haushalte, öffentliche Einrichtungen, Landwirtschaft, Handel und nicht-produzierendes Gewerbe sowie industrielle Stromabnehmer unterhalb der Schwellenwerte haben im Jahr 2013 zumindest zu Absichtserklärungen über eine Neuorientierung der BesAR geführt. Im BMU-Vorschlag einer „Strompreis-Sicherung“ vom 28.1.2013 ist unter ausdrücklichem Verweis auf die umlagetreibende Wirkung vorgesehen, „Ausnahme-Regelungen für energieintensive Unternehmen zu reduzieren und zu begrenzen“. Dies solle durch „eine vertretbare Erhöhung der Mindestumlage und gegebenenfalls durch eine Deckelung der begünstigten Gesamt-Strommenge“ geschehen. Ziel ist „eine Dämpfung der Umlage um bis zu 500 Mio. Euro“,[27] nicht etwa die Beseitigung evidenter Konstruktionsmängel. Noch der wenige Monate zuvor lancierte „Verfahrensvorschlag“[28] zur EEG-Reform sah bei der BesAR überhaupt keinen Handlungsbedarf.

Kurze Zeit später kündigte der „Gemeinsame Vorschlag zur Dämpfung der Kosten des Ausbaus der Erneuerbaren Energien“ von BMU und BMWi an, einerseits „die Mindest-Umlage der privilegierten stromintensiven Unternehmen („Selbstbehalt““ ab 2014 anzuheben und darüber hinaus „Branchen, die nicht im *intensiven* internationalen Wettbewerb stehen, [...] aus der Besonderen Ausgleichsregelung [herauszunehmen]“.[29] Allerdings handele es sich hierbei lediglich um Maßnahmen, die „in Betracht kommen“. Wie insbesondere die Eingrenzung auf Unternehmen im „intensiven internationalen Wettbewerb“ umgesetzt werden soll, bleibt freilich offen.

Bemerkenswerterweise tauchen hier zwei Elemente wieder auf, die bereits im EEG verankert waren, dann aber rasch verworfen bzw. verwässert wurden: Dies betrifft zunächst den Selbstbehalt; dieser wurde seit 2004 schrittweise abgesenkt, zuletzt nochmals deutlich beim EEG 2012. Ferner bildete die Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit ursprünglich eine individuellen Anspruchsvoraussetzung (§ 11a Abs. 2 S. 1 Nr. 4 EEG 2003), wurde aber insoweit bereits 2004 vollständig aufgegeben; gegenwärtig führt die „internationale Wettbewerbsfähigkeit“ als nicht untersetzte Zielprosa in § 40 Satz 2 EEG 2012 ein eher randständiges Schattendasein. Immerhin werden hier Bemühungen sichtbar, die Zielgenauigkeit der BesAR zu erhöhen und ihre Reichweite wieder auf den ursprünglichen Zweck zu begrenzen, auch wenn das rechtspolitische Motiv im Wesentlichen in der Abmilderung der Kostenlast der nicht-privilegierten Stromverbraucher zu sehen ist, d. h. im Makeln von Lasten zwischen Einflussgruppen.[30] Beide Konzepte blieben jedoch in der letzten Legislaturperiode folgenlos; insoweit bleibt die dringend nötige Reform der BesAR auf der energiepolitischen Agenda.

## **Anforderungen an eine Neuregelung**

Im Zentrum einer Neuregelung muss die Rückbesinnung auf das eigentliche Anliegen der BesAR stehen, und zwar nicht nur, um die Lastausteilung neu zu regeln, sondern um strukturelle Unwuchten mit erheblichen negativen allokativen und distributiven Auswirkungen zu korrigieren: Die BesAR soll „Wettbewerbsgefährdungen stromintensiver Unternehmen durch das EEG [...] vermeiden und gleichzeitig weder wettbewerbsverzerrend noch unverhältnismäßig belastend auf die übrigen Stromabnehmer [...] wirken“.[31] Hierzu sind die evidenten Mitnahmeeffekte durch Unternehmen, auf welche der Schutzzweck nicht zutrifft, zu beseitigen. Dies setzt voraus, dass die bloße Vermutung der Wettbewerbsexposition durch konkrete Begrenzungen ersetzt wird und dass der eigentliche Schutzzweck und seine Reichweite im Gesetz klarer definiert werden. Während weitgehend Einigkeit besteht über das Reformziel, Unternehmen, die nicht im internationalen Wettbewerb stehen, aus der Privilegierung auszuschließen, ist vollkommen offen, wie diese von außen nicht ohne Weiteres beobachtbare Charakteristik konkret zur Grundlage einer Abschichtung gemacht werden soll. Vielfach wurde erwogen, den ungeeigneten Indikator „Stromverbrauch“ durch einen branchenbezogenen Handelsintensitätsindex zu ersetzen.[32] Dabei bleibt aber nicht nur die Umsetzbarkeit in Bezug auf Datenverfügbarkeit und Verwaltungsaufwand zu prüfen; es ist auch die Trennschärfe in Bezug auf den Schutzzweck fraglich:[33] Ein branchenbezogen hoher Anteil an Exporten oder Importen besagt allein noch wenig über die Wettbewerbsintensität auf den dabei branchenweit aggregierten, verschiedenen Märkten und die eigentlich interessierende Gefährdung der individuellen Wettbewerbsposition durch administrierte Kostensteigerungen. Weiterhin diskutiert wird die Harmonisierung mit (europäischen) Kriterien in Bezug auf Stromsteuer und Emissionshandelsbegünstigungen bzw. die Ausrichtung der Regelung auf Produktionsverfahren (Stromprozesse) statt auf Industriezweige und Unternehmen.[34]

Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung dieser Fokussierung muss dabei stets ein politischer Ausgleich hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit von ausgereichten Vorteilen und zugemuteten Nachteilen gefunden werden. Diese Nachteile treten bei der energiepolitischen Zielerfüllung (Effizienzanreize), durch ungleichbehandelnde Lastausteilung und Wettbewerbsverzerrung im Inland unvermeidlich auf. Zu reaktivieren wären vor diesem Hintergrund insbesondere Vorkehrungen, das Vereinbarkeitsziel (Interessen Dritter) bei der Bemessung des Begünstigungsvolumens stärker automatisch zu berücksichtigen,[35] wie dies mit den Deckungsregelungen im EEG 2004 beispielsweise der Fall war. Dabei sollte in der gesetzlichen Zielstellung der BesAR zugleich klargestellt werden, dass zu den schutzwürdigen Ausgleichsinteressen auch die Wettbewerbsgleichheit im Inland gehört. Als Sofortmaßnahmen bieten sich im Übrigen Regelungen an, die energiepolitisch kontraproduktives, „strategisches“ Stromverbrauchsverhalten zuverlässig vermeiden, indem ein „Begünstigungs-Tarif“ ohne Freigrenzen und Sprungschwelleneffekte geschaffen sowie der Stromverbrauch mangels zwingender Wettbewerbsrelevanz als Bemessungsgrundlage der ausgereichten Begünstigungshöhe verabschiedet wird. Insgesamt sind Vorkehrungen zur Stärkung der Robustheit der BesAR gegenüber Gestaltungs- und Manipulationsversuchen zu verstärken.

## **Sind die Mehrbelastungen vertretbar?**

Die bei einer Beschränkung der BesAR auf den eigentlichen Zweck entstehenden Mehrbelastungen bei den bislang von der BesAR profitierenden Unternehmen erscheinen vertretbar: Dies gilt zum einen, soweit die bislang ausgereichten Vorteile schlicht materiell unberechtigt zugeeignet wurden und bloße Mitnahmeeffekte darstellten. Zum anderen sind die durch das EEG deutlich gesunkenen Börsenstrompreise zu beachten, die gerade den großen industriellen Stromverbrauchern zugutekommen.[36] In den BMU/BMWi-Papieren ist der Merit-Order-Entlastungseffekt des EEG ausdrücklich zur Rechtfertigung benannt. Dem ist unter Hinweis



auf auch im Ausland rückläufige Börsenpreise und eine insoweit fehlende komparative Entlastung inländischer Unternehmen widersprochen worden; dies entziehe der Vertretbarkeitsargumentation die Grundlage.[37] Diese Argumentation verkennt jedoch, dass die BesAR nur zugemutete komparative Nachteile durch das EEG selbst ausgleichen soll, an denen es aber bei rückläufigen Börsenpreisen u. U. per Saldo gerade fehlen würde. Es kann hingegen nicht Aufgabe der BesAR sein, eine allgemeine pretiale Vorzugsbehandlung gegenüber dem Ausland zu gewährleisten, mit der Folge, dass diese auch dann fortzusetzen sei, wenn die Börsenpreise im In- und Ausland im Gleichklang sanken. Dann mag sich zwar bei Wegfall der BesAR die Wettbewerbsposition eintrüben, aber nicht als Folge des EEG, sondern wegen günstigerer Auslandsstrompreise. Zu deren Kompensation ist aber die BesAR nicht berufen. Hier zeigt sich erneut die Bedeutung einer klaren Definition und Abgrenzung des wettbewerbspolitischen Kompensationsziels der BesAR: Soweit das EEG durch induzierte Merit-Order-Effekte die durch die EEG-Umlage zugemutete Mehrbelastung sogleich wieder nivelliert, kann kaum von einem EEG-bedingten komparativen Nachteil gegenüber dem Ausland gesprochen werden. Das Beharren auf einer Umlagekompensation auch bei dieser Fallkonstellation ist interessenpolitisch verständlich, aber konzeptionell nicht begründet: Die BesAR darf weder die internationalen Strompreisdifferentiale eibebnen wollen noch eine einmal gewährte Begünstigung sachgrundlos perpetuieren. Führt das EEG selbst zu einer Strompreissenkung im Inland, so ermangelt es der zeitgleichen EEG-Umlage an einer insoweit kompensationswürdigen komparativen Belastungswirkung. Es kommt daher nicht auf einen bestimmten, zu wahrenen Spread der Großhandelspreise im In- und Ausland an, sondern darauf, ob und inwieweit durch das EEG eine (allein kompensationswürdige) Netto-Belastung inländischer Stromverbraucher induziert wird. Profitiert etwa ein Unternehmen vom inländischen Merit-Order-Effekt stärker als es durch die Umlage belastet wird, so lässt sich wohl kaum fordern, ein gleichwohl fortbestehendes Preisdifferential zu ausländischen Strombörsen auch noch zum Gegenstand einer BesAR zu machen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass jedenfalls europäische Wettbewerber über *Market Coupling* von dem deutschen EEG-Effekt mitprofitieren – dies gilt naturgemäß auch umgekehrt mit Blick auf die in den übrigen EU-Ländern etablierten EE-Fördermaßnahmen.

Vor diesem Hintergrund könnte die Anhebung der Mindestumlage die durch den Merit-Order-Effekt des EEG erzielten Vorteile für Unternehmen in eine Beteiligung an den Umlagekosten transformieren. Ein Ausgleich des durch den Merit-Order Effekt erzielten Vorteils würde einer Anhebung der Mindestumlage auf 0,5-0,9 Ct/kWh entsprechen.[38] Im Übrigen gilt, dass Zahlkosten auf den Stromverbrauch auch über verstärkte Anstrengungen zur Energieeffizienz ausgewichen werden kann – und energiepolitisch auch soll. Dass die hier auch im Unternehmensbereich bestehenden erheblichen Energieeffizienzpotenziale[39] im Sinne der Energiewende gehoben werden (und nicht etwa der Problemdruck durch Vergünstigungen und Lastverschiebung auf Dritte pauschal aufgehoben wird), sollte auch bei der Ausgestaltung der BesAR Berücksichtigung finden.[40]

### **Problem Schienenbahnen**

In Bezug auf die Schienenbahnen steht die komplette Streichung der eigenen Privilegierung nach § 42 EEG zur Debatte.[41] Dies erscheint jedoch nicht nur wegen der insgesamt verzerrten Energiepreise im intermodalen Wettbewerb der Verkehrsträger (Begünstigungen des Flug- und des automobilen Individualverkehrs mit Blick auf deren Umwelt- und Klimaauswirkungen) fragwürdig. Auch soziale Auswirkungen sind zu beachten: Überwälzungsbedingt wäre eine Mehrbelastung insbesondere der unteren Einkommensschichten die Folge, weil sich hier die Nutzung öffentlicher (Nah-)Verkehrsmittel konzentriert und die zu erwartende Fahrpreiserhöhung die Stromkosteneinsparung durch Umlage-Verringerung deutlich übertreffen dürfte.[42] Eine völlige Streichung erscheint daher nicht angemessen. Untersuchungen deuten aber darauf hin, dass ausgerechnet der sozial sensiblere Personennahverkehr unter dem Ge-

sichtspunkt geringeren intermodalen Wettbewerbs am ehesten aus der Begünstigung zu entlassen wäre.[43]

## Fazit

Die Reformbedürftigkeit der BesAR in ihrer jetzigen, ja erst im EEG 2012 zur erstmaligen Anwendung für 2013 geschaffenen Form, dürfte zwischenzeitlich außer Zweifel stehen. Während die gravierenden strukturellen Probleme der BesAR schrittweise im Zuge der EEG-Novellen politisch erst geschaffen bzw. noch vergrößert wurden, bricht sich nunmehr die Erkenntnis Bahn, dass jedenfalls das erreichte Ausmaß immanenter Verzerrungs-, Verteilungs- und Kostentreiberwirkungen ein Umsteuern unerlässlich macht. Im Kern sollte dabei die Rückbesinnung auf die eigentliche Zielstellung stehen, eine Beschwer im internationalen Wettbewerb durch einseitig Inländer belastende EEG-Umlagen abzumildern, soweit hierdurch eine relevante Beeinträchtigung der Wettbewerbsposition zu besorgen ist. Dies ist auch deshalb zwingend, weil jede Begünstigung aus diesem berechtigten Motiv heraus notwendig zu Einbußen bei der Anreizwirkung der Strompreise, bei der Verteilungsgerechtigkeit der Energiewende-Lasten und bei der Wettbewerbsgerechtigkeit im Inland beiträgt.

Der praktische Versuch jedoch, die Abgrenzung der einem internationalen Wettbewerb ausgesetzten Unternehmen (steile) an einen Satz von Indikatoren zu delegieren, dürfte im Ergebnis weder wissenschaftlich wirklich überzeugen noch die notwendige politische Befriedungswirkung auslösen. Insofern könnte sich womöglich empfehlen, die zu begünstigenden Branchen anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige schlicht enumerativ aufzuführen und die begleitende Indikatorenforschung lediglich zur Objektivierung dieser politischen Entscheidung heranzuziehen. Den absehbaren Lobby-Wettbewerb um einen Platz auf dieser „Begünstigungsliste“ müssen politische Entscheidungsträger ohnehin aushalten – ob verbrämt über Strommengen (§ 41) und Unternehmensdefinitionen (§ 3) oder in offener Form. Dass jetzt mit Blick auf die nächste EEG-Novelle rechtspolitisch just jene Beschränkungen der BesAR als dringende Reformoption angesonnen werden, welche zuvor schrittweise aus dem EEG als hinderlich entfernt worden sind, entbehrt nicht der Ironie. Es bleibt abzuwarten, ob zumindest der aktuelle Lastverteilungs-Druck als Folge höherer EEG-Umlagen dazu beiträgt, die strukturellen Unwuchten der Begünstigungsregelung künftig zu beseitigen und die Privilegierung wieder auf ein verhältnismäßiges Maß zu begrenzen.

## Literatur

[1] *Kachel*, ZUR 2012, S. 38.

[2] Siehe *Reuster/Küchler*, Industriebegünstigungen bei der EEG-Umlage und deren Auswirkung auf die restlichen Stromverbraucher, 2012, S. 8; BMU, Hintergrundinformationen zur BesAR für die Jahre 2012/2013, 2012, S. 18 f.

[3] Weitere Ursachen sind eine zunehmende EE-Einspeisemenge, eine Verschiebung im Trägermix sowie der Rückgang des Börsenstrompreises und die sich somit erhöhende Differenz zur Einspeisevergütung – dazu ÜNB, Prognose der EEG-Umlage 2013 nach AusglMechV - Prognosekonzept und Berechnung der ÜNB, 15.10.2012.

[4] Quelle: *Reuster/Küchler* [2]; BMU [2].

[5] BMU [2], S. 9.

[6] BT-Drs. 17/10509, S. 5.

[7] *Manssen*, WiVerw 2012, S. 170; *Küchler/Horst*, Strom- und Energiekosten der Industrie. Pauschale Vergünstigungen auf dem Prüfstand, 2012; *Horst/Hauser*, Eruiierung von Optionen zur Absenkung der EEG-Umlage, 2012; *Gawel/Korte*, Wirtschaftsdienst 2012, S. 512; *Reuster/Küchler* [2].

- [8] BMU, Energiewende sichern – Kosten begrenzen. Vorschlag zur Einführung einer Strompreis-Sicherung im EEG, 28.1.2013; BMU/BMWi, Energiewende sichern – Kosten begrenzen, Gemeinsamer Vorschlag zur Dämpfung der Kosten des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, 13.2.2013.
- [9] Dazu im Überblick *Gawel/Klassert*, ZUR 2013, im Druck.
- [10] Der VIK, Der Mythos der gesunkenen Strompreise als Begründung für eine höhere Belastbarkeit der Industrie ..., 11.2.2013, S. 6, spricht aber gerade von fortbestehenden „strompreisbedingten Nachteilen“ (Hervorh. d. Verf.), welche die BesAR unverändert rechtfertigten.
- [11] Siehe *Gawel/Klassert*, ZUR 2013, im Druck.
- [12] Ebenso klar Fraunhofer-ISI u. a., Vorbereitung und Begleitung der Erstellung des Erfahrungsberichtes 2011 gemäß § 65 EEG. Vorhaben IV: Instrumentelle und rechtliche Weiterentwicklung im EEG, 2011, S. 255.
- [13] *Gawel u. a.*, GAiA 2012, S. 282.
- [14] VIK-Stellungnahme zum 6. EEG-Dialogforum „Ausnahmeregelungen im EEG“, 20.3.2013, S. 3.
- [15] Siehe *Gawel*, Der Begünstigungstarif der BesAR im EEG: Ausgestaltung und Auswirkungen, UFZ-Diskussionspapier, 2013.
- [16] *Sensfuß*, Analysen zum Merit-Order-Effekt erneuerbarer Energien – Update für das Jahr 2010, 2011, [www.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/gutachten\\_merit\\_order\\_2010\\_bf.pdf](http://www.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/gutachten_merit_order_2010_bf.pdf); dazu auch *Gawel/Korte/Lehmann/Strunz*, et 11/2011, S. 43.
- [17] So auch *Manssen*, WiVerw 2012, S. 172, der hier sogar verfassungsrechtliche Bedenken aufscheinen sieht.
- [18] *Gawel*, et 2013, 25, 29.
- [19] An die Ungleichbehandlung werden auch verfassungsrechtliche Fragen geknüpft – siehe etwa FUEr, in: Fraunhofer-ISI u. a. [12], S. 277 ff.; *Manssen*, WiVerw 2012, S. 172.
- [20] VIK-Stellungnahme [14], S. 2.
- [21] BMU [2], S. 8.
- [22] Siehe dazu die Indikatoren-Diskussion bei Fraunhofer-ISI u. a. [12], S. 230 ff., m. w. Nachw.
- [23] So etwa die Empfehlung bei *Horst/Hauser* [7], S. 32 ff., 41 f.
- [24] So zu Recht etwa *Löschel u. a.*, Wirtschaftsdienst 2012, S. 517 ff.
- [25] BT-Drs. 17/10509, S. 7.
- [26] Siehe nur Fraunhofer-ISI u. a. [12], S. 293 ff.
- [27] BMU [8], S. 6.
- [28] *Altmaier*, Verfahrensvorschlag zur Neuregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 11.10.2012.
- [29] BMU/BMWi [8], S. 3; Hervorh. d. Verf.
- [30] In diesem Sinne wohl auch *Kachel*, ZUR 2012, S. 38; allgemein für die Energiewende-Politik *Gawel/Hansjürgens*, Wirtschaftsdienst 2013, S. 284.
- [31] Fraunhofer-ISI u. a. [12], S. 230.
- [32] Siehe nur IZES, in: Fraunhofer-ISI u. a. [12], S. 293, das den Vorschlag jedoch als praxisuntauglich verwirft; *Horst/Hauser* [7], S. 41 f.
- [33] So auch IZES, in: Fraunhofer-ISI u. a. [12], S. 293.
- [34] BMU, Thesenpapier, 6. EEG-Dialogforum „Ausnahmeregelungen im EEG“, 2013.
- [35] Diese Idee „automatischer Stabilisatoren“ enthält auch BMU [8], S. 1.
- [36] BMU [8], S. 6; *Küchler/Horst* [7], S. 4.

[37] So etwa VIK [10].

[38] BMU [34].

[39] *Küchler/Horst* [7], S. 14 ff., m. w. Nachw.

[40] Auch europarechtlich wird ein verstärktes Anknüpfen der Begünstigung an umweltfreundliches Verhalten eingefordert – dazu FUER, in: Fraunhofer-ISI u. a. [12], S. 289, 295 f.; *Schlacke/Kröger*, NVwZ 2013, 313, 319.

[41] Siehe BMU [8] und BMU/BMWi [8], wo die intermodale Wettbewerbsfähigkeit nicht mehr als schutzwürdig erwähnt wird.

[42] Während sich der Umlageanteil durch die Ausnahme des Schienenverkehrs auf die gesamte nicht-privilegierte Basis der Strombezieher verteilte, würde eine Streichung der Umlagebefreiung durch Fahrpreiserhöhungen kompensiert, die nur vom kleineren Kreis der Bahnfahrer getragen werden müsste. Siehe dazu die Modellrechnungen vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen, [www.vdv.de/pm-eeg-umlage.pdf?forced=true](http://www.vdv.de/pm-eeg-umlage.pdf?forced=true).

[43] Fraunhofer-ISI u. a. [12], S. 245.

## **Anhang**

**Tab. A.1: Besondere Ausgleichsregelungen für das produzierende Gewerbe**

**Tab. A.2: Besondere Ausgleichsregelungen für Schienenbahnunternehmen**

**Tab. A.1: Besondere Ausgleichsregelungen für das produzierende Gewerbe**

	EEG 2003 § 11a	EEG 2004 § 16	EEG 2009 §§ 40-44	EEG 2012 §§ 40-44
<b>Gesetzliches Ziel</b>	§ 11a Abs. 1	§ 16 Abs. 1	§ 40 Abs. 1 S. 2	§ 40 S. 2
	Kostenverringerung (Vorbehalt: Gesetzesziel u. Drittinteressen)		Kostenverringerung zum Erhalt <u>internat. u. intermod. Wettbewerbsfähigkeit</u> (Vorbehalt: Gesetzesziel u. Drittinteressen)	
<b>Anspruchsvoraussetzungen</b>	SV > 100 ∧ SKA > 20 %	SV > 10 ∧ SKA > 15%		SV ≥ 1 ∧ SKA ≥ 14 %
	<u>Erhebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit maßgeblich durch Differenzkosten</u>	--		
	Abnahme von EEG-Strom	Abnahme und Verbrauch von EEG-Strom; Entrichtung von Differenzkosten	Abnahme und Verbrauch von EEG-Strom; Erhebung von Energiesparpotenzialen	Unternehmen an Abnahmestelle gem. Abschn. B/C der Klassifikation der Wirtschaftszweige; Zahlung der EEG-Umlage; Ab 10 GWh: Erhebung von Energiesparpotenzialen
<b>Begünstigung der gesamten Strommenge in GWh (kein Selbstbehalt)</b>				
<b>Voraussetzungen für Begünstigung der gesamten Strommenge</b>	--	SV ≥ 100 ∧ SKA > 20 % (vor EEG 2012 SKA ≥ 20 %)		
<b>Tarif für gesamte Strommenge</b>		0,05 Ct/kWh		
<b>Begünstigung von Teilstrommengen in GWh (mit Selbstbehalt)</b>				
<b>Voraussetzungen für Begünstigung von Teilstrommengen</b>	SV > 100 ∧ SKA > 20 %	10 < SV < 100 ∧ 15 < SKA < 20%	1 ≤ SV < 100 ∧ 14 ≤ SKA ≤ 20%	
<b>Selbstbehalt</b>	„Freibetrag“ 100 GWh	„Freibetrag“ 10% SV (für 15 < SKA < 20% ∨ SV < 100); „Freigrenze“ 100 GWh (für SKA ≥ 20 %)	„Freibetrag“ 1 GWh (für SKA ≥ 14 %); „Freigrenze“ 100 GWh (für SKA > 20 %)	
<b>Tarif bis 1ste GWh</b>	100 % EEG-Umlage	0,05 Ct/kWh für 90% SV		100 % EEG-Umlage
<b>Tarif für 1ste-10te GWh</b>				10 % EEG-Umlage
<b>Tarif für 10te-100ste GWh</b>				1 % EEG-Umlage
<b>Tarif ab 100ster GWh</b>	0,05 Ct/kWh	0,05 Ct/kWh		

<b>Deckelungsregelung</b>	--	Erhöhung der Umlagebegrenzung über 0,05 Ct/kWh hinaus, wenn Belastungsanstieg für nicht privilegierte Endabnehmer > 10 % ggü. Vorjahr droht (bis ÄndG 2006 <sup>1</sup> )	--	--
---------------------------	----	---	----	----

**Tab. A.2: Besondere Ausgleichsregelungen für Schienenbahnunternehmen**

	<b>EEG 2003 § 11a</b>	<b>EEG 2004 § 16</b>	<b>EEG 2009 §§ 40-44</b>	<b>EEG 2012 §§ 40-44</b>
<b>Gesetzliches Ziel</b>	§ 11a Abs. 1	§ 16 Abs. 1	§ 40 Abs. 1 S. 2	§ 40 S. 2
<b>Anspruchsvoraussetzung bei Stromverbrauch</b>	--	SV unmittelbar für den Fahrbetrieb ≥ 10 GWh (vor EEG 2012 > 10 GWh)		
<b>Tarif für die gesamte Strommenge</b>	--	0,05 Ct/kWh für 90% SV		
<b>Sonstige Anspruchsvoraussetzungen</b>	--	Entrichtung von Differenzkosten	Abnahme und Verbrauch von EEG-Strom	Zahlung der EEG-Umlage
<b>Deckelungsregelung</b>	--	Zusätzlich zum Gesamtdeckel (Tab. 2) Anhebung der fixen Umlagebegrenzung (0,05 Ct/kWh), wenn das Gesamtvolumen der Bahn-Privilegierungen 20 Mio. € übersteigt (§ 16 Abs. 4 S. 5; bis ÄndG 2006 <sup>2</sup> )	--	--

<sup>1</sup> Erstes Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 7.11.2006, BGBl. I, S. 2550.

<sup>2</sup> Erstes Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 7.11.2006, BGBl. I, S. 2550.